



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-378065/2025-8

Liezen, am 12.02.2026

Ggst.: Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung Steiermark,
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14,
Enns - Hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen,
wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 21.11.2025 hat die Republik Österreich, vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung Steiermark, per Adresse Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Schutzwasserwirtschaft, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Enns – Hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen zwischen Fluss km 158,8 bis Fluss km 164,2“ in Form von strömungslenkenden Einbauten, Gewässerstrukturierungen, Gewässeraufweitungen inklusive Dammverlegung und Uferrückbau sowie Neuerrichtung einer Brücke über den Weißenbach inklusive Straßenverlegung angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock – großer Sitzungssaal	
Datum: Mittwoch, der 8. April 2026	Zeit 9:30 Uhr

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Zeit: Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen.

Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinden Liezen, Wörschach, Lassing und Aigen im Ennstal
- ☒ durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum: von 12.02.2026 bis 07.04.2026	Zeit: Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer: 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025
- §§ 38, 41 und 98 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Republik Österreich, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, zu GZ: ABT14-191217/2023, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Dipl.-Ing. Katharina Schüssler, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen. , per E-Mail
4. Gemeinde Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen. , per E-Mail
5. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen. , per E-Mail
6. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen. , per E-Mail
7. Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Herrn DI (FH) DI Johannes Reith, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, unter Anschluss des Plansatzes B zu GZ: ABT16-384167/2025
8. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
9. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
10. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines limnologischen Amtssachverständigen, Plansatz C bereits vorliegend, per ELAK

